

**Volkswirtschaftsdepartement**  
**Amt für Militär u. Bevölkerungsschutz**  
z.H.v. Hrn. Diego Ochsner  
**Rathaus / Barfüssergasse 24**  
**4509 Solothurn**

Email: [diego.ochsner@vd.so.ch](mailto:diego.ochsner@vd.so.ch)

**Bellach, 01. Juli 2013**

## **Vernehmlassungsverfahren**

### **Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand der EDU-Kanton Solothurn (nachstehend mit EDU-SO bezeichnet) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über die „Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)“.

Wir gestatten uns nachstehende Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage aus unserer Sicht. Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassung bei Ihren weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Für die EDU-SO macht es Sinn, dass die Polizei, Feuerwehr und Sanität als Partnerorganisationen mit dem ZS enger zusammenarbeiten sollen. So können, wie in der Vernehmlassung beschrieben, Synergien besser genutzt werden. Dies gilt insbesondere bei der Materialbeschaffung, und es können auch koordinierte Ausbildungen durchgeführt werden, usw.

Zu § 6 Absatz 2

Eine Vergrösserung der Bevölkerungsschutzkreise macht Sinn. Jedoch sollte die explizite Formulierung; „mindestens 20'000 Einwohner umfassen“ überdacht werden. Nach unserer Ansicht sollten auch kleinere Bevölkerungsschutzkreise möglich bleiben!

Dieser Einwand zu § 6 Absatz 2 gilt auch sinngemäss für den § 21 Absatz 1.

Dass die Gemeinden durch diese Neuregelung bei der Ausbildung des Kaders und der Materialverwaltung entlastet werden, ist sinnvoll. Jedoch finden wir es auch in Ordnung, dass sie das Recht mitzubestimmen und mitzugestalten behalten, da sie ja bereits über die Infrastruktur verfügen.


Zu § 24 Buchstabe a<sup>bis</sup>


Bewilligungen von Wiederholkursen im grenznahen Ausland können sinnvoll sein. Hier sollten jedoch die Gründe wie auch das Kosten / Nutzen Verhältnis kritisch hinterfragt werden.

Soweit unsere Anmerkungen zu der vorgeschlagenen Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)“.

Hochachtungsvoll mit freundlichen Grüssen,

namens des Vorstandes der EDU-SO

  
Eddard Winistörfer  
Vize-Präsident

  
Frieda Gutjahr  
Sekretärin